



ALLA CORTE DI APPELLO DI TRENTO - Sezione distaccata di Bolzano
AN DAS OBERLANDESGERICHT TRIENT - Außenabteilung Bozen

Ufficio Spese di giustizia - Amt für Gerichtskosten

ANTRAG AUF AUSZAHLUNG DER VERGÜTUNG AN DEN/DIE DOLMETSCHER/IN
Im Sinne von D.P.R. vom 30.05.2002 Nr. 115 und Art. 4 G. 08.07.1980 Nr. 315

Der/Die Unterfertigte

Zuname / Vorname																											
Geburtsdatum / Geburtsort																											
Steuernummer																											
Wohnort	Stadt										PLZ										Prov./Staat						
	Adresse																										
Telefonnummer	Tel.										Mobitel.																
IBAN																											
E-Mail	@																										

Zum Zweck der Auszahlung des Entgelts für die als Dolmetscher/in geleistete professionelle Tätigkeit, der/die im Sinne von Art. 143 u. ff. StPO von diesem Gericht, im Rahmen von dem unter Nr. _____/_____ AR OLG eingetragenen Strafverfahren ernannt worden ist

ERKLÄRT

- am _____ ernannt worden zu sein;
- _____Tage für die Hinterlegung seiner/ihrer Ausarbeitung beantragt und erlangt zu haben;
- eine am _____ beantragte, am _____ erteilte Fristverlängerung von _____ Tagen beantragt und erlangt zu haben;
- am _____ seine/ihre Arbeit hinterlegt zu haben;
- seine/ihre Tätigkeit in Anwesenheit der Gerichtsbehörde in den Verhandlungen vom, _____, vom _____, vom _____ ausgeübt zu haben, wie aus den Akten und Verhandlungsprotokollen hervorgeht

ERSUCHT

gemäß Art. 1 des M.D. vom 30. Mai 2002 um die Auszahlung von:

- Stundensätzen (jeder Stundensatz beträgt 2 Stunden), wobei für den ersten Euro 14,68 und für jeden weiteren Euro 8,15, also insgesamt Euro _____ anfallen, zuzüglich Zusatzkosten (soweit geschuldet) _____

ERSUCHT

im Sinne von Art. 4 des G. vom 8. Juli 1980 Nr. 319 und von Art. 52 Absatz 1 des D.P.R. vom 30. Mai 2002 Nr. 115 um:

- die Verdoppelung des Honorars für Stundensätze, da eine Frist nicht über 5 Tage für die Durchführung der Handlungen erteilt wurde;
- die Erhöhung der Stundensätze bis zur Hälfte, da eine Frist nicht über 15 Tage festgesetzt wurde;
- BEZIEHUNGSWEISE in Anbetracht dessen, dass er/sie am _____ benachrichtigt wurde,
- um an der Verhandlung vom _____ teilzunehmen;
- die Erhöhung des Honorars bis zum Doppelten, wegen der Komplexität und Schwierigkeit des Auftrags
(aus folgenden Gründen) _____

ERSUCHT

um die Reisekostenerstattung, falls genehmigt, die in folgender Höhe belegt worden ist:

Nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Art. 52 Absatz 2 des D.P.R. vom 30. Mai 2002 Nr. 115 – sollte die Leistung nicht innerhalb der ursprünglich festgelegten bzw. der verlängerten Frist wegen eingetretener und dem Gerichtsgehilfe nicht zuschreibbarer Ereignisse vervollständigt werden – die Zeit nach dem Fristablauf für die Stundensatzhonorare nicht berücksichtigt wird und die anderen Honorare um ein Drittel reduziert werden.

Nimmt zur Kenntnis, dass im Sinne von Art. 71 des D.P.R. vom 30. Mai 2002 Nr. 115 der Antrag auf Auszahlung der Vergütung für die professionelle Tätigkeit, bei sonstiger Verwirkung, der zuständigen Behörde innerhalb von hundert Tagen ab dem Datum der Vervollständigung der Handlungen vorgelegt werden soll.

Bozen, am

UNTERSCHRIFT

Die mit diesem Formblatt übermittelten Angaben werden vom Amt für Gerichtskosten des Oberlandesgerichts Trient – Außenabteilung Bozen – verarbeitet und ausschließlich zur Ausstellung der Auszahlungsverfügung verwendet. Sie werden außerdem vom Amt des zur Ausstellung des Zahlungsauftrages befugten Beamten verarbeitet.

CORTE DI APPELLO DI TRENTO Sezione distaccata di Bolzano - OBERLANDESGERICHT TRIENT Außenabteilung Bozen

Corso Libertà n. 23 - Bolzano 39100 Bozen - Freiheitsstraße Nr. 23

Ufficio spese di giustizia - Amt für Gerichtskosten - Tel. +39 0471-226449

Email: ufficiospesedigiustizia.ca.bolzano@giustizia.it - PEC: spesedigiustizia.ca.bolzano@giustiziacerit.it